



LfU Bayerisches Landesamt für Umwelt · 86177 Augsburg

Ludwig-Maximilians-Universität
Stabsstelle Arbeitssicherheit u. Nachhaltigkeit
Frau Sabine Kiermaier
Geschwister-Scholl-Platz 1
80539 München

Ihre Nachricht
AuN
26.10.2021

Unser Zeichen
4-8816.372-119208/2021

Bearbeitung
Reinhard Pfeiffer
Reinhard.Pfeiffer@lfu.bayern.de
Tel. +49 (821) 9071-5305

Datum
17.11.2021

**Vollzug von Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) und -verordnung (StrlSchV);
Umgang mit Uran 233 und Uran 234 im Beschleunigerlaboratorium in Garching;
Verlängerung der Genehmigungsfrist**

Genehmigungsbescheid vom 20.11.2015, Az.: 45-8816.352-75616/2015

Sehr geehrte Frau Kiermaier,

antragsgemäß verlängern wir hiermit nochmals die in der o. g. Genehmigung unter Nr. 0703 angeführte Frist für den Umgang mit Uran-233- und Uran-234-Präparaten in der Targethalle II des Beschleunigerlaboratoriums bis zum **31.12.2022**.

Damit soll die Fortführung des weiterhin laufenden Projekts (kernphysikalische Versuche) bis zum Abschluss der für den Umzug des Experiments erforderlichen Umbauarbeiten im Hauptgebäude (Geb. 5109) der Fakultät f. Physik ermöglicht werden.

Wir bitten Sie, dieses Schreiben den Strahlenschutzbeauftragten gegen Unterschrift zur Kenntnis zu geben und es den an den Umgangsorten aufliegenden Exemplaren des Genehmigungsbescheids beizufügen.

Das Beschleunigerlaboratorium erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Hauptsitz LfU
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160
86179 Augsburg

Dienststelle Hof
Hans-Högn-Str. 12
95030 Hof

Telefon +49 821/9071-0
Telefax +49 821/9071-5556

Telefon +49 9281/1800-0
Telefax +49 9281/1800-4519

www.lfu.bayern.de
poststelle@lfu.bayern.de



119208/2021

Kosten

Die Verlängerung einer befristeten Genehmigung nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 StrlSchG ist eine kostenpflichtige Amtshandlung.

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen; er ist jedoch von der Zahlung der Gebühr befreit (Art. 1, 2, 4 Satz 1 Nr. 1 Kostengesetz (KG) vom 20.02.1998 (GVBl S. 43) in der derzeit gültigen Fassung).

Auslagen sind in Höhe von € 0,80 angefallen (Art 10 KG).

Die Auslagen werden gemäß Art. 61 Abs. 2 BayHO und VV Nr. 2 hierzu nicht erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christiane Reifenhäuser
Leitende Regierungsdirektorin